

STATUTEN

GEWERKSCHAFTSBUND GRAUBÜNDEN (GGR)

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung
des Gewerkschaftsbundes Graubünden (GGR) am 28. März 2023

I. Organisation, Zweck und Aufgaben

Artikel 1 Name, Organisation und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Gewerkschaftsbund Graubünden (GGR)» besteht ein Verein mit Sitz in Chur im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Sektionen und andere regionale Strukturen der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) angeschlossenen Gewerkschaftsverbände mit im Kanton wohnhaften Mitgliedern bilden unter dem Namen Gewerkschaftsbund Graubünden (GGR) einen kantonalen Gewerkschaftsbund im Sinne der Art. 20 bis 27 der Statuten des SGB.
- 3 Der GGR ist somit einerseits ein Organ des SGB. Die jeweiligen Bestimmungen der Statuten des Zentralverbandes des SGB und die Beschlüsse der zuständigen Behörden des SGB sind für den GGR verbindlich und gehen bei allfälligen Widersprüchen den GGR-Statuten oder den GGR-Beschlüssen vor.
- 4 Andererseits ist der GGR die gewerkschaftliche Dachorganisation aller Bündner Gewerkschaften, welche dem SGB angeschlossen sind. Der GGR kann weitere kantonale oder lokale Organisationen mit Gewerkschaftscharakter als Mitglied aufnehmen. Umfasst die anschlusswillige Organisation Gruppen von Arbeitnehmenden, die in die traditionellen, bzw. durch Vereinbarung begrenzten, Arbeitsgebiete der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaften fallen, so darf der GGR nur zusammen mit diesen betroffenen SGB-Gewerkschaften Verhandlungen über eine Aufnahme führen. Es ist für eine lokale Organisation ebenfalls möglich, assoziiertes Mitglied zu werden.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der GGR vertritt und fördert in seinem Gebiet die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller Arbeitnehmenden und aller Erwerbslosen. Insbesondere gilt sein Engagement der Chancengleichheit, fairen Arbeitsbedingungen und fairen Löhnen, starken Sozialversicherungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- 2 Der GGR setzt sich für die Verwirklichung der Anliegen des SGB ein und unterstützt die Beschlüsse und Initiativen des SGB auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.
- 3 Der GGR ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er erhebt keine obligatorischen Beiträge für Parteizwecke.

Artikel 3 Aufgaben

Für die Erreichung des Zwecks unter Art. 2 sind für den GGR folgende Aufgaben von Bedeutung:

- a. die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen in der kantonalen Sozial- und Wirtschaftspolitik;
- b. die Stellungnahme zu kantonalen Abstimmungen und Wahlen, insbesondere wenn Interessen der Arbeitnehmenden oder Erwerbslosen berührt werden;
- c. die Förderung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Einheit im Kanton;
- d. die Organisation von Anlässen, insbesondere der jährlichen 1. Mai-Feier;
- e. die Organisation und Durchführung gewerkschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit im Kantonsgebiet;
- f. die Förderung und Durchführung gewerkschaftlicher Bildungsarbeit;

- g. die Erteilung von Rechtsauskünften;
- h. die Einsitznahme in kantonalen Kommissionen;
- i. die Einsitznahme bei Institutionen und Anstalten;
- j. die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gewerkschaften und die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien;
- k. die Unterstützung der ihm angeschlossenen Gewerkschaften, der nationalen Branchengewerkschaften und des SGB bei Aktionen, Projekten, statistischen Erhebungen und Mitgliederwerbung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Aufnahme und Aufgaben

- 1 Mitglieder sind die im Kanton Graubünden domizilierten oder tätigen Sektionen der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaften und Verbände im Sinne von Art. 18 ff der SGB-Statuten. Zur sprachlichen Vereinfachung wird jeweils der Begriff «Gewerkschaften» verwendet.
- 2 Regionale Organisationen können Mitglied oder assoziiertes Mitglied des GGR werden.
- 3 Assoziierte Mitglieder sind Arbeitnehmendenorganisationen, die sich dem GGR ohne eine volle Mitgliedschaft annähern wollen und die seine Statuten akzeptieren, allerdings mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Assoziierte Mitglieder verfügen über kein Wahl- und Stimmrecht.
- 4 Assoziierte Mitglieder des SGB entscheiden selbständig, ob sie Mitglied des GGR werden wollen. Verzichten sie auf die Mitgliedschaft, haben sie dem SGB einen zentralen Beitrag für Aktivitäten der kantonalen Bünde zu entrichten.
- 5 Ist in diesen Statuten von Mitgliedern die Rede, bezieht sich die Aussage auf die stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Sind die assoziierten Mitglieder gemeint, wird diese Mitgliedergruppe explizit erwähnt.
- 6 Werden Beitrittsgespräche mit Organisationen geführt, die Arbeitnehmende in gleichen Bereichen wie dem GGR bereits angeschlossene Verbände organisieren, so werden die betroffenen Mitgliedsverbände vor dem Entscheid konsultiert.
- 7 Der Vorstand prüft das schriftliche Beitrittsgesuch sowie den Status der gesuchstellenden Organisation. Er unterbreitet der Delegiertenversammlung seinen Antrag.
- 8 Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme als Mitglied oder assoziiertes Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme tritt in der Regel auf Beginn des dem Beschluss folgenden Quartals in Kraft.
- 9 Die Gewerkschaften stellen dem GGR zur Bewältigung der Aufgaben im Bereiche ihrer Möglichkeit ihre Mithilfe zur Verfügung.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem GGR für Mitglieder und assoziierte Mitglieder, die nicht Mitglieder des SGB sind, ist per Ende Jahr möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief dem geschäftsführenden Sekretariat des GGR zuzustellen.

Artikel 6 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Verbandes oder einer Organisation als Mitglied, das nicht Mitglied des SGB ist, erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Er kann von dieser mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Vom erfolgten Ausschluss ist der betreffende Verband oder die betreffende Organisation schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. beharrliche Weigerung, den statutarischen Bestimmungen oder Beschlüssen der zuständigen Organe des GGR nachzukommen;
 - b. Durchführung und Unterstützung von Aktionen, die gegen die Verbände oder den GGR gerichtet sind;
 - c. Nichtbezahlung der ordentlichen Beiträge.
- 2 Den durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zu. Die Berufung hat schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung zu erfolgen und ist an den Vorstand des GGR zuhanden der Delegiertenversammlung zu adressieren. Bis zu deren Entscheidung sind die Mitgliedschaftsrechte betreffend des GGR eingestellt.
- 3 Der Ausschluss eines assoziierten Mitglieds, das nicht Mitglied des SGB ist, erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Er kann von dieser mit sofortiger Wirkung verfügt werden. Vom erfolgten Ausschluss ist der betreffende assoziierte Verband schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. beharrliche Weigerung, den statutarischen Bestimmungen oder Beschlüssen der zuständigen Organe des GGR nachzukommen;
 - b. Durchführung und Unterstützung von Aktionen, die gegen die Verbände oder den GGR gerichtet sind;
 - c. Nichtbezahlung der ordentlichen Beiträge.
- 4 Der Entscheid der Delegiertenversammlung für ein assoziiertes Mitglied ist endgültig.
- 5 Wird der Ausschluss vollzogen, erlöschen alle Rechte des ausgeschlossenen Verbandes an den GGR.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des GGR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Die Organe des Gewerkschaftsbundes Graubünden

Artikel 8 Organe

Die Organe des Gewerkschaftsbundes Graubünden (GGR) sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsleitung
- d. das geschäftsführende Sekretariat
- e. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Artikel 9 Die Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des GGR. Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von wenigstens einem Drittel der angeschlossenen Gewerkschaften oder Delegierten statt.
- 3 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten der angeschlossenen Gewerkschaftssektionen.
- 4 Jede Gewerkschaft hat Anspruch auf mindestens eine*n Delegierte*n.
Gewerkschaften mit mehr als 100 Mitgliedern können folgende Anzahl Delegierte entsenden:
 - über 100 Mitglieder pro weitere 150 Mitglieder eine*n Delegierte*n;
 - ab 1000 Mitglieder pro weitere 200 Mitglieder eine*n Delegierte*n zusätzlich;
 - ab 2000 Mitglieder pro weitere 300 und ab 3000 pro weitere 400 Mitglieder je eine*n Delegierte*n zusätzlich.
- 5 Die Errechnung des Delegationsanspruchs jeder angeschlossenen Gewerkschaft erfolgt aufgrund der dem GGR überwiesenen Mitgliederbeiträge. Assoziierte Mitglieder haben keinen Delegiertenanspruch. Die gemäss diesen Statuten gebildeten ständigen Kommissionen haben Anspruch auf je zwei Vertreter*innen.
- 6 Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Erlass der Statuten und weiterer Reglemente (insbesondere Spesenreglement) sowie die Änderung derselben;
 - b. Zurkenntnisnahme von Jahresbericht;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Zurkenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
 - d. Wahl des Vorstandes;
 - e. Wahl des Präsidiums;
 - f. Wahl der Kassenführung;
 - g. Aufnahme anschlusswilliger lokaler Organisationen mit Gewerkschaftscharakter als Mitglieder oder assoziierte Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit;
 - h. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - i. Finanzbeschlüsse, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen;
 - j. Erledigung aller Geschäfte und Anträge, die ihr vom Vorstand überwiesen werden, sowie aller Anträge angeschlossener Gewerkschaften;
 - k. Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglied oder assoziiertes Mitglied beim SGB sind, mit einer Zweidrittelmehrheit;
 - l. Beurteilung von Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - m. endgültiger Entscheid bei Streitigkeiten gemäss Art. 18 Abs. 2 dieser Statuten;
 - n. Auflösung des GGR mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Delegierten.
- 7 Die Gewerkschaften und die einzelnen Delegierten werden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- 8 Jede angeschlossene Gewerkschaft und die Kommissionen sind berechtigt, Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand per E-Mail einzureichen. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung an die Gewerkschaften und die Delegierten versandt.

- 9 Für Beschlüsse finanzieller Natur sowie Beschlüsse, welche die angeschlossenen Gewerkschaften zu Aktionen ausserhalb der ordentlichen SGB-Aktivitäten verpflichten, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Gewerkschaften erforderlich.
- 10 Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, sofern kein*e Delegierte*r das schriftliche Wahlverfahren beantragt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Ergibt sich zwischen zwei Delegiertenversammlungen eine Vakanz, wählt der Vorstand auf Antrag der Gewerkschaft, welcher das zurückgetretene Mitglied angehört, einen Ersatz.

Artikel 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der angeschlossenen Gewerkschaften. Sie werden alle vier Jahre von der ordentlichen Delegiertenversammlung aufgrund des Vorschlages der angeschlossenen Organisation gewählt. Dabei ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gewerkschaften, der Regionen und der Geschlechter zu achten. Jede angeschlossene Gewerkschaft hat Anspruch auf mindestens einen Vorstandssitz.
- 2 Für jede dem SGB angeschlossene Gewerkschaft, welche im Kanton Graubünden mit einem eigenen Sekretariat tätig ist, nimmt je ein*e Gewerkschaftssekretär*in im Vorstand Einsitz.
- 3 Der*die geschäftsführende*r Sekretär*in des GGR nimmt ohne Stimmrecht im Vorstand Einsitz.
- 4 Das Präsidium und die Kassaführung werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5 Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch ihn selbst der Delegiertenversammlung übertragen werden. Hierzu gehören namentlich:
 - a. die Vertretung des GGR gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
 - b. die Überwachung der Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
 - d. die Festlegung des Budgets für das folgende Rechnungsjahr;
 - e. die Fassung von kantonalen Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen oder nationalen Parolen, bei denen der SGB eine Stimmfreigabe beschlossen hat;
 - f. die Verabschiedung von offiziellen Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten des GGR;
 - g. die Einsetzung von einmaligen oder ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - h. die Fassung von Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für neue einmalige Ausgaben bis 5'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben bis jährlich 1'500 Franken;
 - i. die Anstellung der*des geschäftsführende*n Sekretär*in und die Kontrolle der ordnungsgemässen Geschäftsführung gemäss Pflichtenheft;
 - j. die Regelung der Zeichnungsberechtigung in finanziellen Angelegenheiten;
 - k. die Bestimmung einer Rechnungsprüfungsstelle;
 - l. die Bestimmung der SGB-Delegierten für die Delegiertenversammlungen und Kongresse;
 - m. Die Wahl der Vertretung des GGR in der Konferenz der kantonalen Bünde des SGB.
- 6 Der Vorstand legt Geschäfte, die von grosser gewerkschaftlicher Bedeutung sind, soweit möglich der Delegiertenversammlung vor.
- 7 Der Vorstand tritt in der Regel jeden zweiten Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Artikel 11 Die Geschäftsleitung

- 1 Das Präsidium bildet zusammen mit dem Vizepräsidium und der Kassaführung die Geschäftsleitung.
- 2 Der*die geschäftsführende*r Sekretär*in nimmt von Amtes wegen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Die Geschäftsleitung behandelt dringende Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Vorstandes, ausgenommen die Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten und die Fassung von Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien. Die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen werden den Mitgliedern des Vorstandes spätestens 10 Tage nach der Sitzung zugestellt.

Artikel 13 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und überprüft mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand sowie der Delegiertenversammlung Bericht und stellt der Delegiertenversammlung Antrag betreffend Entlastung des Vorstandes..
- 2 Sie wird von der Delegiertenversammlung auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Artikel 14 Das geschäftsführende Sekretariat

- 3 Der GGR kann ein eigenständiges Sekretariat unterhalten oder die Sekretariatsaufgaben einem der angeschlossenen Gewerkschaftssekretariate übertragen. Das Sekretariat steht dem Vorstand und der Delegiertenversammlung als Informations- und Dokumentationsstelle und als beratendes und ausführendes Organ zur Seite.
- 4 Das geschäftsführende Sekretariat nimmt an der Delegiertenversammlung, den Vorstandssitzungen und den Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5 Die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Sekretariates werden in einem Pflichtenheft vom Vorstand festgelegt.

Artikel 16 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Vertretung der besonderen Interessen von Mitgliederkategorien können einmalige oder ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 2 Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft und die Finanzkompetenzen der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Er wählt die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedsgewerkschaften. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet.

IV. Finanzen

Artikel 17 Finanzmittel

- 1 Die Einnahmen des GGR bestehen aus:
 - a. den Mitgliederbeiträgen;
 - b. dem Vermögensertrag;
 - c. den Beiträgen des SGB;
 - d. den Beiträgen von Dritten;
 - e. den Mandatsbeiträgen;
 - f. anderen Zuwendungen.
- 2 Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder werden nach der Zahl der Mitglieder aller im Kanton Graubünden domizilierten oder tätigen Gewerkschaften und Sektionen der dem SGB angeschlossenen Gewerkschaften oder sich durch ein schriftliches Abkommen den Statuten unterstellenden Organisationen geleistet. Als Basis dient der jeweilige Beschluss der Delegiertenversammlung.
- 3 Der Beitrag der assoziierten Mitglieder beträgt die Hälfte des Mitgliederbeitrags.
- 4 Bleibt ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied mit geschuldeten Beiträgen ohne triftigen Grund im Rückstand, so kann die Delegiertenversammlung dessen Ausschluss beschliessen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die bis zum Ausschlussstermin geschuldeten Beiträge.

V. Schlichtung von Differenzen

Artikel 18 Schlichtungsverfahren

- 1 Für die Schlichtung von Differenzen zwischen dem GGR und dem SGB, zwischen dem GGR und anderen kantonalen Gewerkschaftsbünden sowie zwischen dem GGR und einer Branchengewerkschaft sind gemäss SGB-Statuten die Gremien des SGB zuständig.
- 2 Für die Schlichtung von Differenzen zwischen dem GGR und einzelnen angeschlossenen Sektionen wird vom GGR-Vorstand von Fall zu Fall eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, welche den Streit zu schlichten versucht. Auf Begehren einer beteiligten Partei wird der Streit an die Delegiertenversammlung weitergezogen. Diese entscheidet nach Anhörung der Parteien endgültig.

VI. Auflösung

Artikel 19 Auflösungsverfahren

- 1 Über die Auflösung des GGR entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Bei einer Auflösung des GGR mit dem Ziel einer Fusion mit anderen kantonalen Bünden gehen sämtliche Aktiven an den neu gegründeten Verband über.
- 3 In allen anderen Fällen einer Auflösung gehen sämtliche verbleibende Aktiven an den SGB über, der sie gemäss Art. 26 Abs. 3 der SGB-Statuten verwaltet.

VII Gerichtsstand und anwendbares Recht

Artikel 20

Für allfällige Unstimmigkeiten betreffend die vorliegenden Statuten sowie für alle Rechtsstreitigkeiten des GGR mit Mitgliedern gilt der Sitz des GGR gemäss Art. 1 als Gerichtsstand.
Es ist das schweizerische Recht anwendbar.

VII. Schlussbestimmung

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 28. März 2023 beschlossen. Sie treten auf den 28. März 2023 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Geschäftsreglemente.

Gewerkschaftsbund Graubünden

Die Präsidentin



Edina Annen

Der Vizepräsident



Otto Brunner